

Prüfvermerk:

Allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Projekt: Anschlussleitung Adorf Z17 (Nr. 55.2)
Firma: Erdgas Münster GmbH
Standort: Gemeinde Georgsdorf
Landkreis Graftschaft Bentheim

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 1. UVPG:

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1. Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:

- Leitungslänge: ca. 2.853 m
- Betriebsmedium: Erdgas
- Durchmesser: DN 200
- Auslegungsdruck (DP): 100 bar
- Grundwasserhaltung: ca. 160.000 m³

Die Verlegung der Anschlussleitung erfolgt größtenteils in offener Bauweise. Die Kreisstraße K4 (Adorfer Straße) wird zusammen mit dem Süd-Nord-Kanal mit Hilfe einer Horizontalbohrung geschlossen unterquert. Zusätzlich wird der Solarpark im Bereich des Förderplatzes Adorf Z17 im HDD Verfahren gekreuzt. Die Bohrstrecken haben Längen von ca. 280 m (Querung des Solarfeldes) bzw. von 160 m (Querung des Kanals und der Kreisstraße).

In dem Bereich der offenen Bauweise wird die Leitung mit einer Regelüberdeckung von 1,2 m verlegt. Die Tiefe des Rohrgrabens liegt bei 1,5 m. In einigen Teilbereichen wird in Abstimmung mit den Eigentümern der Grundstücke eine Überdeckung von 1,5 m gewählt, so dass der Rohrgraben dort eine Tiefe von ca. 1,8 m aufweisen wird.

An der Torfwerkstraße wird eine ca. 250 m² große Station errichtet.

Im Zuge der Leitungsverlegung ist eine Grundwasserhaltung von ca. 160.000 m³ erforderlich. Die temporäre Absenkung des Grundwassers wird bei maximal 2 m Tiefe liegen.

2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Die Verlegung der Leitung erfolgt zeitgleich mit der Errichtung des Bohrplatzes Adorf Z17. Da bei dem Bau des Bohrplatzes nur eine geringe Grundwasserhaltung (< 5000 m³) erforderlich ist, sind die kumulierenden Auswirkungen als geringfügig zu bewerten.

3. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

- Wasser:

Für die Erstellung des Rohrgrabens ist eine Grundwasserhaltung von ca. 160.000 m³ erforderlich. Für die Förderung des Grundwassers werden Horizontal-Drainagen und Filterlanzen eingesetzt. Das geförderte Wasser wird über vorhandene Vorfluter abgeleitet.

- Boden:

Durch die temporäre Grundwasserabsenkung sind etwas erhöhte Mineralisierungsraten des Bodenumus denkbar. Mit Absenkung des Grundwassers kommt es zu einer stärkeren Bodendurchlüftung, die mit einer Humus-Mineralisierung verbunden ist. Angesichts der nur geringen zeitlichen Ausdehnung wird dieser Effekt kaum nachweisbar sein.

- Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt:

Bei der Erstellung des Rohrgrabens kommt es temporär zu Beschränkungen auf den Ackerflächen. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Ackerflächen wieder vollständig nutzbar. Gehölze werden nur kurzzeitig durch die Grundwasserabsenkung beeinträchtigt. Laut des Ingenieurbüros Nickel GmbH befinden sich im zu erwartenden Absenkrichter keine grundwasserabhängigen Ökosysteme, d. h. Lebensräume, die in besonderem Maße auf einen geringen Grundwasserflurabstand angewiesen sind wie z. B. Niedermoores oder Feuchtwiesen.

4. Erzeugung von Abfällen im Sinne § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG):

Die anfallenden Abfälle werden ordnungsgemäß der gesetzlichen Vorschriften gesammelt und anschließend entsorgt.

5. Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Geräuschemissionen:

Durch den Betrieb der Pumpen (Betriebsgeräusche) kann es zu temporären Störungen kommen. Es liegen zwei Wohnhäuser in ca. 50 m Entfernung zum Vorhaben. Zur Reduzierung der Beeinträchtigungen werden moderne schallgedämpfte Pumpen eingesetzt. Die Grenzwerte der AVV Baulärm werden eingehalten.

6. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

Es kommen keine Technologien und Stoffe zum Einsatz, die mit einem außerordentlichen Unfallrisiko verbunden sind.

6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG:

Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfall-Verordnung im Sinne des § 2 Nr. 7 der 12. BImSchV. Im Umfeld der geplanten Wasserhaltungsmaßnahme befinden sich keine Betriebe, die der Störfall-Verordnung unterliegen.

7. Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:

Temporär kann es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht und Abgasen kommen. Gemäß BaustellV wird ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) bestellt, der die erforderlichen Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festlegt, koordiniert und ihre Einhaltung zu überprüft.

Beeinträchtigungen an den in der Nähe befindlichen Gebäuden z. B. durch Bodensetzungen sind auszuschließen, da sich die Grundwasserabsenkung dort im Bereich der natürlichen Schwankungen befindet.

Standort des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 2. UVPG:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Nutzungskriterien

Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, das durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Nutzung ohne Einschränkungen möglich.

Am östlichen Ende der Leitung befindet sich eine brachgefallene Baumschule. Diese wird mit einer Horizontalbohrung geschlossen unterfahren.

Qualitätskriterien

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).

Boden:

Die vorherrschenden Bodentypen im Untersuchungsraum sind:

- Mittleres bis sehr tiefes Erdhochmoor (Einzelflächen vor allem im Osten der Trasse),
- Sehr tiefer Podsol-Gley (im Umfeld des Kanals),
- Tiefer Tiefumbruchboden aus Hochmoor (größter Teil der Trasse).

Die Böden haben eine hohe Verdichtungsempfindlichkeit. Die Bodenfruchtbarkeit wird mit „sehr gering“ bis „äußerst gering“ angegeben.

Wasser:

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Grundwasserkörpers „Niederung der Vechte rechts“ (EU-Code: DE_GB_DENI_928_23). Die Bodenkundliche Feuchtestufe wird mit 6 (stark frisch) angegeben. Die nutzbare Feldkapazität des effektiven Wurzelraumes ist mit 140 – 200 mm als „hoch“ zu bewerten.

Hierdurch ergibt sich, dass die Pflanzen aufgrund der großen Humosität der Böden eine temporäre Grundwasserabsenkung ohne Weiteres überbrücken können.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Der Untersuchungsraum ist als wertvoller Bereich für Brutvögel gekennzeichnet. Laut ehrenamtlicher Kartierung befinden sich im Bereich der geplanten Grundwasserabsenkung Brutnachweise für den Großen Brachvogel. Um eine Beeinträchtigung von Vogelarten zu vermeiden wird eine angepasste Bauzeitenregelung festgesetzt.

Beeinträchtigungen geschützter Pflanzenarten oder besonders geschützter Biotope sind nicht zu erwarten.

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/Cardo und www.umweltkarten-niedersachsen.de, Zugriffsdatum 09.03.2022, überprüft.

Anlage 3, Nr. 2.3 Schutzkriterien

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	<ul style="list-style-type: none">- In ca. 200 m nordwestlicher Richtung befindet sich EU-Vogelschutzgebiet „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“ (DE3408-401). Nicht betroffen.- In östlicher Richtung befindet sich der Teilbereich Dalum-Wietmarscher Moor in ca. 1 km Entfernung. Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	<ul style="list-style-type: none">- In 1 km befindet sich das NSG "Dalum-Wietmarscher Moor (NSG WE 00265)". Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	<ul style="list-style-type: none">- Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	<ul style="list-style-type: none">- Nicht betroffen.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	<ul style="list-style-type: none">- Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleén, nach § 29 des BNatSchG	<ul style="list-style-type: none">- Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG	<ul style="list-style-type: none">- Nicht bekannt.

Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- Nicht betroffen.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Der chemische Zustand des Grundwassers ist gem. WRRL als schlecht eingestuft.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Nicht bekannt.
Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	- Nicht bekannt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gem. Anlage 3, Nr. 3. UVPG:

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

1. Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:

Fläche: Für die Station Georgsdorf wird eine Fläche von 250 m² versiegelt. Temporär wird bei dem Bau der Anschlussleitung ein Rohrgraben von ca. 2.850 m errichtet. Die Erdgasleitung im Boden stellt einen Fremdkörper dar, der allerdings pro laufendem Leitungsmeter ein Volumen von lediglich ca. 0,02 m³ in Anspruch nimmt.

Boden: Durch die geplante Leitungsverlegung kann es grundsätzlich zu Bodenverdichtungen kommen, da die eingesetzten Maschinen einen hohen Bodendruck ausüben. Mit Absenkung des Grundwassers kommt es zu einer stärkeren Bodendurchlüftung, dadurch könnte es zu einer erhöhten Mineralisierungsrate des Bodenhumus kommen. Aufgrund der nur geringen zeitlichen Ausdehnung sollte dieser Effekt kaum nachweisbar sein.

Wasser: Im Zuge der Leitungsverlegung ist eine Grundwasserhaltung von ca. 160.000 m³ erforderlich. Die Grundwasserabsenkung wird sich bei einem Grundwasserstand von ca. 2 m unter Flur bzw. im Bereich von Gewässerquerungen erfolgt die Absenkung lokal bis maximal 3,5 m unter Flur. Das geförderte Wasser wird im Umfeld der Baustelle in vorhandene Vorfluter eingeleitet. Die Absenktrichter erreichen die in Nähe der Baustelle befindlichen Gebäude nur am Rande. Beeinträchtigungen z. B. durch Bodensetzungen sind auszuschließen, da sich die Grundwasserabsenkung dort im Bereich der natürlichen Schwankungen befindet.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Im Bereich des Absenktrichters befinden sich überwiegend Ackerflächen. Durch die temporäre Grundwasserabsenkung werden keine erheblichen Auswirkungen auf Tiere oder Pflanzen erwartet. Die betroffenen Gehölze sind in der Lage, eine vorübergehende Grundwasserabsenkung zu kompensieren. Es gibt im Untersuchungsraum einen Brutnachweis für den Großen Brachvogel. Um eine Beeinträchtigung von Vogelarten zu vermeiden, wird eine angepasste Bauzeitenregelung festgesetzt.

Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit: Temporär kann es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen durch Lärm, Emissionen und Erschütterungen kommen.

2. Etwaige grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Nicht betroffen.

3. Schwere und Komplexität der Auswirkungen:

Aufgrund der zeitlich begrenzten Bauphase bzw. Grundwasserhaltung ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

4. Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen durch die Bauarbeiten ist hoch. Die Auswirkungen sind jedoch auf Grund der kurzen Zeitdauer der Leitungsverlegung als nicht erheblich einzustufen. Durch den anschließenden Betrieb ist mit keinen Auswirkungen zu rechnen.

5. Voraussichtliche Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Der voraussichtliche Baubeginn des Vorhabens ist der Juni 2022. Temporär kann es während der Bauphase zu Lärmemissionen kommen. Die entsprechende Bauwasserhaltung wird über einen Zeitraum von ca. 12 bis 16 Tage betrieben.

6. Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Es sind keine erheblichen Auswirkungen mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben zu erwarten.

7. Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

- Beprobung des einzuleitenden Grundwassers zur Überprüfung der Wasserqualität.
- Bauzeitenregelung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Brutvögeln.
- Die Station Georgsdorf wird zur Einbindung der Landschaft mit einer Hecke aus bodenständigen Sträuchern umpflanzt.
- Ggf. Versickerung des geförderten Grundwassers im Umfeld von Gehölzen.

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Erdgas Münster GmbH plant den Neubau einer Anschlussleitung (LTG. Nr. 55.2, DN 200) mit einer Länge von ca. 2,86 km sowie den zur Einbindung erforderlichen Neubau der Station Georgsdorf. Diese Maßnahme dient zur Anbindung der geplanten Förderbohrung Adorf Z17 der Neptune Energy Deutschland GmbH an die vorhandene Leitung Annaveen – Frenswegen (Ltg.-Nr. 55) bei Georgsdorf in das Leitungsnetz der Erdgas Münster GmbH. Bei dem Transportmedium handelt es sich um Erdgas. Im Zuge der Leitungsverlegung ist eine Grundwasserhaltung von ca. 160.000 m³ über einen Zeitraum von maximal 16 Tagen erforderlich.

Das Vorhaben befindet sich in einem wertvollen Bereich für Brutvögel. Die Beeinträchtigung auf die Fauna und Flora ist als gering anzusehen, da durch eine Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Brutzeiten eine Beeinträchtigung der Fauna minimiert wird.

Das Vorhaben befindet sich in einem Bereich, in dem die festgelegten Umweltqualitätsnormen der Europäischen Union bereits überschritten werden. Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird in dem Gebiet als gut, der chemische Grundwasserzustand jedoch als schlecht eingestuft. Das hier betrachtete Vorhaben sollte zu keiner Verschlechterung des Grundwasserzustandes führen.

Während der Bauphase kann es zu temporären Beeinträchtigungen, wie z. B. Baulärm und Transportverkehr kommen. Die Auswirkungen durch das Vorhaben sind auf Grund der zeitlichen Begrenzung der Bauphase als nicht erheblich einzustufen. In der anschließenden Betriebsphase ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Ein relevanter Einfluss auf die Fauna durch die Absenkung des Grundwasserspiegels ist aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Maßnahme und auch aufgrund des Umfangs der Absenkung nicht zu erwarten. Der ursprüngliche Grundwasserstand wird sich nach Beendigung der Maßnahme wieder einstellen.

Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Clausthal-Zellerfeld, den 11.03.2022

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

gez.

■